

# Fahrlehrer\*in

## BERUFSBESCHREIBUNG

Fahrlehrer\*innen bringen ihren Schüler\*innen das Bedienen und Fahren von Personen-, Lastkraftfahrzeugen oder Motorrädern bei. Im praktischen Unterricht (Fahrstunden) begleiten sie ihre Schüler\*innen in den Ausbildungsfahrzeugen (PKW, LKW, Bus, Motorrad u. a.). Meist sind sie auf bestimmte Fahrzeugtypen spezialisiert. Fahrlehrer\*innen arbeiten in den Büroräumen und auf den Übungsplätzen der Fahrschulen. Sie haben Kontakt zu ihren Berufskolleg\*innen, Vertreter\*innen der Behörden und zu ihren Schüler\*innen.

## Wichtige Aufgaben und Tätigkeiten

- Fahrstunden durchführen; Fahrzeugbedienung erläutern und Fahr- und Einparktechniken vermitteln
- Handhabung der jeweiligen Fahrzeugtypen, z. B. von Motorrädern: einen Kreis fahren, in der Ebene, in der Steigung, im Gefälle anfahren und wenden, abbremsen, ausweichen
- Ausbildungsfahrten auf Bundes- oder Landstraßen, auf Autobahnen oder Kraftfahrzeugstraßen (mit erforderlicher Beleuchtung) durchführen
- Fahrschüler\*innen bei der Prüfungsfahrt begleiten
- Nachschulungskurse für Verkehrsstraftäter bzw. für Personen durchführen, denen die Fahrerlaubnis entzogen wurde
- Fahrsicherheitstrainings und Fahrtechniksicherungen durchführen

## Anforderungen

- gute Reaktionsfähigkeit
- gutes Sehvermögen
- Datensicherheit und Datenschutz
- didaktische Fähigkeiten
- gute Beobachtungsgabe
- gute Deutschkenntnisse
- guter Orientierungssinn
- räumliches Vorstellungsvermögen
- Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen
- Hilfsbereitschaft
- Kommunikationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kontaktfreude
- Kund\*innenorientierung
- Motivationsfähigkeit
- Aufmerksamkeit
- Beurteilungsvermögen / Entscheidungsfähigkeit
- Flexibilität / Veränderungsbereitschaft
- Geduld
- Rechtsbewusstsein
- Selbstbeherrschung
- Sicherheitsbewusstsein
- gepflegtes Erscheinungsbild

## Ausbildung

Über den Antrag auf Erteilung der Fahrlehrer\*innenberechtigung (Lehrbefähigungsprüfung) entscheidet der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau. Die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Gruppen von Fahrzeugen ist durch die bestandene Prüfung nachzuweisen.

Die Ausbildung von Fahrlehrer\*innen darf nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hierzu vom Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau ermächtigt worden sind. (Ausstattung, Lehrpersonal und Lehrplan müssen den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen).